

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gröblingen**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Gröblingen, Fluren 4, 7 und 8, Flurstücke 79; 46, 49, 52; 44.

Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkungen von durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 48336 Sassenberg an der K 18 (Lage: Siegenkamp) gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gröblingen, Fluren 1; 7; 8, Flurstücke 29; 24, 51; 3. Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11.03.2021 zur Geschäftsbuchnummer 2019-04549 in der Zeit

vom 29.03.2021 bis 30.04.2021

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer C3.49 während der regulären Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten und aufgrund der aktuellen CORONA-Situation wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6210 erfolgen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen diese Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster Klage einreichen.

### **Hinweis zu Ihren Rechten:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez  
Jens Hinrichs